



BÜRO DER ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderungen

Amt der oberösterreichischen
Landesregierung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Mag.a Katharina Rank, BA
Sachbearbeiterin

katharina.rank@sozialministerium.gv.at
+43 1 711 00-862206
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.627.542

Ihr Zeichen: Verf-2025-219232/3-Mar

Legistik Länder
Oö. Deregulierungsgesetz 2025

Wien, 4. September 2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Büro der Behindertenanwältin dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Das Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt das Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.¹

¹ Vgl. §13c Bundesbehindertengesetz idF BGBl. I Nr. 32/2018.

II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen „Chancengleichheit, Barrierefreiheit [...] und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren“.² Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.³

Insbesondere verpflichtet Art. 9 UN-BRK Vertragsstaaten dazu, „geeignete Maßnahmen [zu treffen] mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, [...] sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen [...] zu gewährleisten.“⁴

Die verpflichtende Gewährleistung von Barrierefreiheit wird in der folgenden Novelle nicht gewährleistet, sondern durch geplante Änderungen konterkariert, weshalb folgend zusätzliche Ergänzungen vorgeschlagen werden, um diese Aspekte ausreichend zu berücksichtigen:

III. Empfehlungen der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Zu Z 2 und 3 (§ 53 Abs 1 und 4 Oö. BauTG 2013):

Nach der aktuell geltenden Fassung des § 53 Abs 1 Z 6 Oö. BauTG 2013 ist es möglich, von der „barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen“ abzusehen und Ausnahmen im Rahmen einer Bauerleichterung vorzusehen. Im Rahmen solcher Bauerleichterungen sind aber aktuell dennoch die allgemeinen Erfordernisse des § 3 Oö. BauTG 2013 einzuhalten, worunter nach § 3 Abs 3 „Bauwerke und alle ihre Teile so geplant und ausgeführt sein [müssen], dass eine ungehinderte, sichere und alltagstaugliche Benützung gewährleistet ist, wobei insbesondere die besonderen Bedürfnisse von Kindern, Frauen, Familien, Seniorinnen und Senioren und Personen mit Beeinträchtigungen zu berücksichtigen sind.“⁵ Auf S. 5 der Erläuterungen werden diese zwingenden Eckpfeiler der barrierefreien Ausgestaltung als „wesentlicher Hemmschuh“ bezeichnet und es wird

² Art. 3 lit c UN-Behindertenrechtskonvention, [UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll](#), letzter Zugriff: 19.08.2025.

³ Vgl. Ebd.

⁴ Art. 9 UN-Behindertenrechtskonvention.

⁵ § 3 Abs 3 Z 1 Oö. BauTG idF LGBl. Nr. 21/2025.

intendiert, dass „ein Widerspruch zu § 3 nur (mehr) dann anzunehmen ist, wenn auf Grund der konkreten Ausnahme von einer bautechnischen Anforderung eine Gefährdung für das Leben oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft zu erwarten ist.“⁶ Damit werden Barrierefreiheit und die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen im vorliegenden Entwurf nicht mehr berücksichtigt, wodurch Bauwerke auch nach einem Zu- oder Umbau nicht barrierefrei sein müssen. Die Landesgesetzgebung begründet diesen Schritt mit dadurch entstehenden Erleichterungen für Zu- und Umbauten, da die dafür geltenden bautechnischen Anforderungen nur durch „kostenintensive bauliche Maßnahmen eingehalten werden“⁷ könnten. Gemäß § 53 Abs 3 Z 3 Oö. BauTG 2013 ist die Baubehörde allerdings bereits jetzt dazu ermächtigt, im Einzelfall weitere Ausnahmen dafür zuzulassen, „wenn die Einhaltung der in Betracht kommenden Bestimmungen [...] einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern oder sonst eine unzumutbare Härte für die Bauwerberin oder den Bauwerber darstellen würde.“⁸

Der vorliegenden Novelle entgegen steht die klare Verpflichtung der UN-BRK, eine barrierefreie Umwelt zu gewährleisten sowie das zu stärkende Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Behinderungen, welches durch diesen Vorschlag massiv eingeschränkt werden würde.

Es wird daher um die Berücksichtigung der dargelegten Einwände sowie um Streichung der geplanten Änderungen in Bezug auf § 53 Abs. 1 und 4 Oö. BauTG 2013 ersucht. Für Rückfragen aller Art stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Christine Steger

Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Elektronisch gefertigt

⁶ Vgl. Erläuterungen S. 5.

⁷ Vgl. Ebd.

⁸ § 53 Abs 3 Z 3 Oö. BauTG idF LGBl. Nr. 21/2025.

